

99110072001000, 99110072001000

Erlaubnis beantragen zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/414724237/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110072001000, 99110072001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis beantragen zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis beantragen zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erlaubnis Tierhaltung, Erlaubnis Tierzucht, Erlaubnis

Modul	Sachverhalt
	Tierbörse, Versuchstiere, Erlaubnis für Tierversuche, Tierzucht, Tierversuche für wissenschaftliche Zwecke, Tierversuche, Tierhaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html
Teaser	Wenn Sie Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen möchten, benötigen Sie vor Versuchsbeginn eine Genehmigung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder halten, jeweils auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte verwenden will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>Tierversuche sind Eingriffe oder Behandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können • zu Versuchszwecken an Tieren, die dazu führen

Modul	Sachverhalt
	<p>können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können • die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden • durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken oder die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden
Erforderliche Unterlagen	<p>Ausweisdokument</p> <p>Führungszeugnis</p> <p>Sachkundenachweise, Zeugnisse</p> <p>Skizze oder Bauzeichnungen, Planunterlagen der Räumlichkeiten oder Anlagen</p>
Voraussetzungen	<p>Um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie in der Regel Nachweise für Ihre Sachkunde im Umgang mit den jeweiligen Tieren und Ihre Zuverlässigkeit nachweisen. Daneben werden die Erlaubnis und die Auflagen auf den Einzelfall zugeschnitten.</p>
Kosten	<p>Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, wird die zuständige Stelle hierüber zeitnah entscheiden.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird die zuständige Behörde den Antrag zeitnah bearbeiten.</p>
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die Genehmigung muss vor Versuchsbeginn vorliegen.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung • Die Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder wissenschaftliche Zwecke ist erlaubnispflichtig • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	Landkreis/kreisfreie Stadt
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Erlaubnis beantragen zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, Apply for a permit to breed or keep vertebrates or cephalopods intended for animal experiments or other scientific purposes</p>